

Führung Ihrer Personalakte

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

gemäß Ziffer VIII der VwV Personalakten Justiz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum) (SächsJMBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) teile ich Ihnen mit, dass für Sie eine Personalakte angelegt wird.

Ihre Grundakte wird beim/bei der ... geführt. Bei Bedarf können Unterhefte angelegt werden, in denen Unterlagen zu bestimmten, sachlich abgrenzbaren Regelungsbereichen aufbewahrt werden. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in Ziffer IV der VwV Personalakten Justiz. Akten über beendete Dienstverhältnisse, z. B. frühere Beamtenverhältnisse auf Widerruf oder frühere öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse, und Personalakten aus der ehemaligen DDR werden – soweit vorhanden – in Sonderbänden außerhalb der Grundakte geführt.

Soweit dies für die Aufgabenerledigung notwendig ist, dürfen bei den Behörden, die die Dienstaufsicht über Sie führen, selbst aber nicht grundaktenführende Stelle sind, Nebenakten angelegt werden. Nebenakten enthalten Kopien von Unterlagen, die in der Grundakte vorhanden sind. Sie werden von der grundaktenführenden Stelle vernichtet, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Für die Dauer einer Abordnung innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz werden die Nebenakten an die Stelle abgegeben, die die Nebenakten der aufnehmenden Stelle führt, es sei denn, dort wird bereits eine Grund- oder Nebenakte über Sie geführt. Gleiches gilt im Fall einer Versetzung oder Zuweisung. Führt in diesem Fall die aufnehmende Stelle bereits Grund- oder Nebenakten, werden die nicht mehr benötigten Nebenakten an die grundaktenführende Stelle abgegeben.

Verschiedene Daten aus Ihrer Personalakte werden auch in elektronischer Form gespeichert. Eine Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten können Sie jederzeit bei der für Sie zuständigen personalverwaltenden Stelle erhalten. Diese steht Ihnen auch für sonstige Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen